
STATUTEN

der Kameradschaft vom Edelweiß

Landesverband STEIERMARK

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit	2
§ 2	Verbandsstruktur/Zuständigkeiten/ Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderungen.....	2
§ 3	Vereinsziele	3
§ 4	Mittel zur Erreichung der Vereinsziele:.....	3
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 9	Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	Auflösung des Ortsverbandes wegen Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 11	Vereinsorgane	5
§ 12	Die Landesverbandsleitung	6
§ 13	Wirkungskreis der Landesverbandsleitung.....	7
§ 14	Obliegenheiten der Mitglieder der Landesverbandsleitung	8
§ 15	Der Landesverbandstag	9
§ 16	Wirkungskreis des Landesverbandstages.....	10
§ 17	Abzeichen und Verleihungsordnung.....	11
§ 18	Rechnungsprüfer	13
§ 19	Kameradschaftssenat.....	14
§ 20	Auflösung des Verbandes	14
§ 21	Verbandslied.....	15
§ 22	Schriftverkehr.....	15
§ 23	Verbandsruf	16

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt die Bezeichnung „Kameradschaft vom EDELWEISS, Landesverband STEIERMARK“ und hat seinen Sitz in GRAZ.

Der Verein ist in seiner Tätigkeit vollkommen unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Verbandsstruktur/Zuständigkeiten/ Zustimmungserfordernis bei Satzungsänderungen

1. Dem Hauptverein „Kameradschaft vom EDELWEISS, Landesverband STEIERMARK“, unterstehen die Ortsverbände, die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Aufgrund eigener Satzungen können sie ihre Vereinsorgane selbst bestellen, eine eigene Vereinstätigkeit und eine selbständige, vermögensrechtliche Tätigkeit entfalten. Jede Satzungsänderung der Ortsverbände bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Landesverband.
2. Der Landesverband ist für folgende Belange zuständig:
 - a. Festlegung des Verbandsbeitrages.
 - b. Ausgabe von Verbandsabzeichen, Urkunden, Ausweisen und Drucksorten.
 - c. Festlegung der Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln.
 - d. Bestimmung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweiligen Ortsverband.
 - e. Zustimmung von Satzungsänderungen der Ortsverbände
3. Jede Satzungsänderung der Ortsverbände bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Landesverband.

§ 3 Vereinsziele

1. Eintreten für Menschenrechte, Völkerverständigung und Völkerversöhnung
2. Eintreten für Frieden, Freiheit und für Demokratie.
3. Eintreten für die umfassende Landesverteidigung, insbesondere für die militärische Landesverteidigung Österreichs.
4. Förderung und Pflege soldatischen Brauchtums (insbesondere der Jägertruppe) sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
5. Vermittlung des Heimatgedankens, des alpenländischen Brauchtums sowie der österreichischen Kultur unter den Mitgliedern.
6. Unterstützung von in Not geratenen Menschen sowie Vertretung sozialer und wirtschaftlicher Interessen der Kameraden.
7. Unterstützung und Förderung der Interessen und Belange der Zweigvereine.

§ 4 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele:

1. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Hilfeleistung gegenüber unschuldig in Not oder Bedrängnis geratenen Menschen durch gemeinnützige und mildtätige Aktionen
 - b. Unterstützung der militärischen Landesverteidigung durch Information von Stellungspflichtigen und Betreuung von Wehrpflichtigen
 - c. Vermittlung wehrpolitisch relevanter Inhalte
 - d. Durchführung würdiger Gedenkfeiern, um hiermit Leistungen und Opfer vergangener Generationen zu würdigen und im Bewusstsein zu erhalten
 - e. Durchführung festlicher, geselliger und sportlicher Veranstaltungen
 - f. Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zweckbestimmung
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beiträge der Ortsverbände aufgrund ihrer ordentlichen Mitgliederzahl
 - b. Erträge aus Förderungen
 - c. Freiwillige Spenden
 - d. Sammlungen
 - e. Durchführung von Veranstaltungen

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind die Ortsverbände BAD GLEICHENBERG, DEUTSCHFEISTRITZ/PEGGAU, DEUTSCHLANDSBERG, FELDBACH, FRAUENTAL, GRAZ, GROSS ST. FLORIAN, KIRCHBERG/RAAB, KÖFLACH, LEOBEN, RUDERSDORF und SCHWANBERG.

§ 6 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Ortsverbandes in den Landesverband (Hauptverein) erfolgt durch Beschlussfassung am Landesverbandstag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Landesverband erlischt durch:
 - a) Auflösung des Ortsverbandes
 - b) freiwilligen Austritt des Ortsverbandes
 - c) Streichung des Ortsverbandes
2. Der freiwillige Austritt eines Ortsverbandes aus dem Hauptverein ist dem Hauptverein (Landesverband) schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum letzten eines Kalenderjahres, bekanntzugeben.
3. Zur Streichung eines Ortsverbandes ist der Landesverbandstag bei statutenwidrigem Verhalten berechtigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Ortsverbände und dessen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Landesverbandes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen nur die Mitglieder des Landesverbandstages.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Ortsverbände haben nach besten Kräften und Können stets die Interessen des Landesverbandes zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Verbandsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.
2. Alle Mitglieder haben sich tolerant und würdig innerhalb der Kameradschaft und nach außen zu allen Mitmenschen zu verhalten. Hiedurch pflegt jedes Mitglied automatisch soldatische Tugenden. Die Ortsverbände haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.

§ 10 Auflösung des Ortsverbandes wegen Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die rechtswirksame Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsverbandes ist als Kündigung des Ortsverbandes anzusehen, und der Ortsverband aufzulösen. Der jeweilige Ortsverband verpflichtet sich alle hiefür erforderlichen Beschlüsse zu fassen und Massnahmen zu setzen.
2. Für diesen Fall hat die zuständige Behörde den Ortsverband aufzulösen.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Landesverbandsleitung
- b. der Landesverbandstag
- c. die Rechnungsprüfer
- d. der Kameradschaftssenat

§ 12 Die Landesverbandsleitung

1. Die Landesverbandsleitung besteht aus:
 - a. dem Obmann
 - b. einem geschäftsführenden Obmann, soweit ein solcher bestellt wird.
 - c. bis zu sechs Obmann-Stellvertreter
 - d. dem Schriftführer und einem Stellvertreter
 - e. dem Kassier und einem Stellvertreter
 - f. dem Referenten für Organisation und einem Stellvertreter, soweit ein solcher bestellt wird
 - g. dem Pressereferenten und einem Stellvertreter, soweit ein solcher bestellt wird
 - h. dem Jugendwart, soweit ein solcher bestellt wird
 - i. dem Protektor, soweit ein solcher bestellt wird
2. Die Landesverbandsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung vom nächstfolgenden Landesverbandstag einzuholen ist. Die Funktionäre, die aus der Landesverbandsleitung ausscheiden, sind wieder wählbar.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Enthebung und Rücktritt.
4. Der Landesverbandstag kann jederzeit die gesamte Landesverbandsleitung oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Landesverbandsleitung bzw. des Mitglieds in Kraft.
5. Die Landesverbandsleitung wird vom Landesverbandstag für vier Jahre gewählt.
6. Die Landesverbandsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

7. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Landesverbandsleitung genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
8. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
9. Die Landesverbandsleitung wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muss die Einberufung der Landesverbandsleitung binnen acht Tagen erfolgen.
10. Über die Beschlüsse der Landesverbandsleitung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Auf die Verlesung des Protokolls kann mit einfacher Mehrheit verzichtet werden.
11. An den Sitzungen der Landesverbandsleitung können die Rechnungsprüfer teilnehmen.

§ 13 Wirkungskreis der Landesverbandsleitung

1. Die Landesverbandsleitung ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen.
2. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Aufstellung des Rechnungsabschlusses;
 - b. Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Landesverbandstages;
 - c. Vorbereitung der Anträge für den Landesverbandstag;
 - d. Überwachung der Vollziehung der vom Landesverbandstag gefassten Beschlüsse;
 - e. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Landesverbandstag vorbehalten sind;
 - f. die Landesverbandsleitung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 14 Obliegenheiten der Mitglieder der Landesverbandsleitung

1. Der Landesobmann vertritt den Verband in allen Belangen, soweit nicht Abs 3 zur Anwendung kommt, nach Innen und Außen. Er führt den Vorsitz in der Landesverbandsleitung und beim Landesverbandstag. Bei seiner Verhinderung werden diese Funktionen in der Reihenfolge von seinen Stellvertretern ausgeübt.
2. Soweit ein solcher bestellt wird, hat der geschäftsführende Obmann die gleichen Rechte und Pflichten wie der Obmann.
3. Wichtige Rechtsgeschäfte, die in ihrer monetären Auswirkung über € 1.500,- hinausgehen, tätigt bzw. zeichnet der Landesobmann mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier.
4. Die Mitglieder der Landesverbandsleitung haben den Landesobmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann allein berechtigt (gegen nachträglichen Bericht an die Landesverbandsleitung bzw. den Landesverbandstag), unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen und die Vertretung nach aussen wahrzunehmen.
6. Der Schriftführer ist für die Durchführung und Administration des gesamten Schriftverkehrs des Verbandes zuständig.
7. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Verbandes.
8. Der Organisationsreferent organisiert alle Veranstaltungen und koordiniert alle Ausrückungen des Landesverbandes.
9. Der Pressereferent ist für die interne und externe Kommunikation verantwortlich.
10. Der Jugendwart koordiniert und organisiert die Jugendarbeit
11. Der Protektor unterstützt den Landesverband durch Erteilung von Ratschlägen sowie durch Fürsprache im Falle von internen und externen Problemen.

§ 15 Der Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag besteht aus:
 - a. der Landesverbandsleitung
 - b. den Obleuten und Stellvertretern sowie einem Delegierten pro 25 Mitgliedern der Ortsverbände, mindestens jedoch 2 Delegierten.Über Aufforderung des Obmannes oder des Schriftführers haben die Delegierten ihre Entsendung durch den jeweiligen Ortsverbandes schriftlich nachzuweisen.
2. Der ordentliche Landesverbandstag findet alljährlich am 3. Sonntag im März am Sitz eines Ortsverbandes statt.
3. Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann einberufen werden, wenn es die Landesverbandsleitung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
4. Er muss einberufen werden, wenn dies vom Landesverbandstag beschlossen oder mindestens einem Zehntel (zwingend notwendig) sämtlicher Ortsverbände als Mitglieder des Hauptvereins unter Angabe der Gründe bei der Landesverbandsleitung schriftlich beantragt wird. Der außerordentliche Landesverbandstag ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
5. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch die Landesverbandsleitung.
6. Die Ortsverbände haben das Recht, Anträge für den Landesverbandstag zu stellen, jedoch müssen diese spätestens drei Tage vor Abhaltung desselben bei der Landesverbandsleitung schriftlich, per Fax, oder E-Mail eingebracht werden.
7. Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt der Landesobmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Mitglied der Landesverbandsleitung.

8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Der Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
10. Über die Verhandlungen jedes Landesverbandstages ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 16 Wirkungskreis des Landesverbandstages

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
- b. Wahl der Landesverbandsleitung, der Rechnungsprüfer und des Kameradschaftssenates.
- c. Beratung und Beschlussfassung über die von der Landesverbandsleitung vorgelegten Anträge.
- d. Aufnahme neuer Ortsverbände.
- e. Festsetzung der Verbandsbeiträge der Ortsverbände.
- f. Verleihung von Ehrenzeichen.
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über eine Auflösung des Verbandes.

§ 17 Abzeichen und Verleihungsordnung

1. Alle Abzeichen der KvE (inklusive aller Schriftstücke und Ausweise) zeigen das EDELWEISS als Verbandssymbol.



2. Die Abzeichen der KvE unterscheiden sich in:
 - a. Zugehörigkeitsabzeichen (VERBANDSABZEICHEN)
 - b. Verdienstabzeichen
 - c. Ehrenkreuze
3. Das VERBANDSABZEICHEN ist 12 x 16 mm groß und hat eine ovale Form. Auf grünem Feld, das von einem Kletterseil umrandet ist, befindet sich ein weißes EDELWEISS. Das Verbandsabzeichen, das am Rockaufschlag bzw. auf der Brusttasche/Oberrand getragen wird, darf nur an Mitglieder abgegeben und von diesen getragen werden. Für 25-, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft wird ein Abzeichen mit der Zahl 25, 40 bzw. 50 durch den Ortsverband verliehen.
4. VERDIENSTABZEICHEN:
 - a. Das „SILBERNE EDELWEISS“ ist ein Verbandsabzeichen mit silbernen Kranz. Die Verleihung erfolgt durch den OV für 5-jährige, verdienstvolle, ununterbrochene Mitgliedschaft. Der Nachweis erfolgt durch eine „KLEINE URKUNDE“.
 - b. Das „GOLDENE EDELWEISS“ ist ein Verbandsabzeichen mit goldenen Kranz. Die Verleihung erfolgt durch den OV für 10-jährige, verdienstvolle, ununterbrochene Mitgliedschaft. Der Nachweis erfolgt durch eine „KLEINE URKUNDE“.

-
- c. Das „GROSSE SILBERNE EDELWEISS“ ist ein Verbandsabzeichen in Silber, erhaben ausgearbeitet. Die Verleihung erfolgt nach Genehmigung durch den Landesverband für mindestens 15-jährige ununterbrochene, verdienstvolle Funktionstätigkeit durch den OV. Der Nachweis erfolgt durch eine „GROSSE URKUNDE“. Das Kleinod ist in der Mitte der linken Brusttasche/Brustseite zu tragen.
- d. Das „GROSSE GOLDENE EDELWEISS“ ist ein Verbandsabzeichen in Gold, erhaben ausgearbeitet. Die Verleihung erfolgt nach Genehmigung durch den Landesverband für mindestens 25-jährige ununterbrochene, verdienstvolle Funktionstätigkeit durch den OV. Der Nachweis erfolgt durch eine „GROSSE URKUNDE“. Das Kleinod, die höchste Auszeichnung der KvE ist in der Mitte der linken Brusttasche/Brustseite zu tragen.
5. EHRENKREUZE:
- a. Das „SILBERNE EHRENKREUZ“ stellt ein „Weiß-Grün emailliertes, gezacktes Kanonenkreuz“ dar, in dessen Mitte das Verbandsabzeichen eingebracht ist. Die Umrandung ist in Silber gehalten. Die Verleihung erfolgt für besondere Verdienste an ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und verdienstvolle Persönlichkeiten mit „KLEINER URKUNDE“ und ist an den LV zu melden. Das Silberne Ehrenkreuz ist auf der linken Brustseite zu tragen. Als Ordensspange ist ein weiß-grünes Band zu verwenden. Bei Mitgliedern ist zusätzlich das Verbandsabzeichen in „Silber“ einzubringen (wie zum Ehrenkreuz).
- b. Das „GOLDENE EHRENKREUZ“ stellt ein „Weiß-Grün emmailiertes, gezacktes Kanonenkreuz“ dar, in dessen Mitte das Verbandsabzeichen eingebracht ist. Die Umrandung ist in Gold gehalten Die Verleihung erfolgt für besondere Verdienste an ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und verdienstvolle Persönlichkeiten, wenn das Silberne Ehrenkreuz schon verliehen wurde. Die Verleihung erfolgt mit „GROSSER URKUNDE“ und ist an den LV zu melden.

Das Goldene Ehrenkreuz ist auf der linken Brustseite zu tragen. Als Ordensspange ist ein weiß-grünes Band zu tragen, welches in der Mitte einen goldenen, 1 mm breiten, gewirkten Goldstreifen trägt. Mitglieder der KvE tragen statt dessen das Band mit einem goldenen Verbandabzeichen (wie Kreuz).

6. Alle Zugehörigkeits-, Verdienst- und Ehrenzeichen dürfen offiziell zu allen Anlässen getragen werden.
7. Zur Uniform (BH, Zoll, Polizei, FF, Rk usw) dürfen nur Verdienst- und Ehrenzeichen getragen werden.
8. Alle Abzeichen sind heraldisch geprüft und offiziell genehmigt. Sie scheinen im Abzeichen/Ordenskatalog auf. Angehörige des Bundesheeres und der Polizei haben bei ihrem zuständigen Bundesminister um Trageerlaubnis anzusuchen. Dem Ansuchen ist eine Kopie der Urkunde beizulegen.
9. Verleihungsanträge sind jeweils bei der 3. Landesverbandssitzung des Vereinsjahres einzubringen. Die Verleihung hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.
10. Die Verleihung soll in den Regionalzeitungen verlautbart werden. Verantwortlich ist jeweils die verleihende Stelle.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
2. Die Landesverbandsleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an die Landesverbandsleitung und beim Landesverbandstag zu berichten.

§ 19 Kameradschaftssenat

1. In allen, aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Kameradschaftssenat, der aus fünf Personen besteht. Er ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Der Kameradschaftssenat wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen der Landesverbandsleitung zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
3. Den Vorsitz führt der von der Landesverbandsleitung nominierte Vertreter, der rechtskundig sein muss.
4. Der Kameradschaftssenat entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Der Kameradschaftssenat trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Kameradschaftssenat unterwerfen oder die Entscheidung des Kameradschaftssenates nicht anerkennen, können von der Landesverbandsleitung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat der gleiche Verbandstag auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögen zu beschließen, dass einer von ihm bestimmten Organisation, mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zufallen soll.

§ 21 Verbandslied

Als Verbandslied wird das „EDELWEISSLIED“ festgelegt. Es ist am Ende aller Tagungen, Sitzungen, Feierlichkeiten und bei Begräbnissen zu spielen oder zu singen.

§ 22 Schriftverkehr

1. Als Geschäftsstücke gelten:

- alle Protokolle
- alle Anträge an die Landesverbandleitung
- alle Einberufungen zu offiziellen Veranstaltungen der KvE
- alle Rechnungen
- alle Papiere von der staatlichen Verwaltung
- alle Papiere von Gerichten, Polizei und Einrichtungen mit öffentlichem Charakter

Die Geschäftsstücke sind ausnahmslos zu siegeln und zu unterfertigen.

Die Unterschriftsklausel beinhaltet immer Funktion und Name.

2. Der übrige Geschäftsverkehr, wie Einladungen von anderen Verbänden, Vereinen u. dgl. ist als „Vereinspost“ anzusehen. Diese Papiere gelten nicht als Geschäftsstücke.

3. Auf allen offiziellen und offiziösen Papieren der KvE STEIERMARK ist ausnahmslos das „Edelweiß“ als Symbol zu führen, Rechtsverbindlichkeit haben diese Schriftstücke dann, wenn sie von einer befugten Person unterfertigt sind und den Stempel tragen. Kopierte Geschäftsstücke mit kopierter Unterschrift und kopiertem Stempel haben keinen offiziellen oder offiziösen Charakter! Hiermit soll die sofortige Unterscheidung von fremden und eigenem Schriftverkehr getroffen werden können.

§ 23 Verbandsruf

Als Verbandsruf wird der alte Kampfruf der Jägertruppe „HORRIDOH“ festgelegt. Festreden, Begräbnisreden u. dgl. enden mit dem Vereinsruf. Mitglieder haben jeweils wiederum mit „HORRIDOH“ zu antworten.